

Prüfungsaufgabe I:

eigener Wb der Gemeinde ist für den einfachen Gesetzgeber nicht disponibel; erfüllt eine Angelegenheit die Kriterien „Interesse“ und „Eignung“ der „abstrakten Einheitsgemeinde“, muss sie vom Materiangesetzgeber gem Art 118 Abs 2 letzter Satz B-VG dem eigenen Wb zugewiesen werden..... (2)...

Durchführung des Verfahrens gem § 82 StVO gehört – zumindest in Bezug auf Gemeindestraßen (vgl den bisherigen § 94d Z 9 StVO) – zur örtlichen Straßenpolizei (Art 118 Abs 3 Z 4 B-VG) (1)...

undifferenzierte Zuweisung des Verfahrens gem § 82 StVO an die BPolDirektionen durch § 3 Z 3 und 4 BG BGBl I 2002/183 ist daher vf-widrig..... (1)...

die Errichtung sowie die Festlegung des örtlichen Wb der BPolDirektionen erfolgt gem Art 78c Abs 2 B-VG durch VO der BReg (gesetzesvertretende VO)..... (2)...

die diesbezüglichen Anordnungen des Bundesgesetzgebers in § 1 BG BGBl I 2002/183 missachten diesen Kompetenzvorbehalt und sind daher vf-widrig (1)...

Festlegung des sachlichen Wb der BPolDirektionen obliegt grundsätzlich dem Materiangesetzgeber; auf dem Gebiet der Straßenpolizei verlangt Art 15 Abs 4 B-VG allerdings zusätzlich übereinstimmende Gesetze der betreffenden Länder (sog „paktierte Gesetzgebung“); Zustimmung der LReg ist unzureichend (2)...

§ 4 BG BGBl I 2002/183 nimmt auf dieses Erfordernis, zumindest in Bezug auf das Land Kärnten, Bedacht; insoweit besteht kein vf-rechtliches Problem (1)...

VfGH wird aus Anlass der vorliegenden Beschwerde nicht das gesamte BG BGBl I 2002/183 aufheben, sondern nur § 1 leg cit (präjudiziell ist bloß die Wendung „und Pörschach“, allerdings Ausdehnung auf den gesamten § 1 gem Art 140 Abs 3 B-VG) und § 3 Z 3 leg cit (Z 4 ist unproblematisch, wenn § 94d Z 9 StVO als lex specialis wieder in Kraft tritt)..... (2)...

das Land Kärnten hat die Grenzen des Art 15a B-VG nicht überschritten; zum einen betrifft die Vb den Zuständigkeitsbereich des Landes (Zustimmungsbefugnis gem Art 102 Abs 1 B-VG bzgl Kraftfahrwesen, paktierte Gesetzgebung bzgl Straßenpolizei), zum anderen würde die Argumentation des N angesichts der strikten Kompetenztrennung zwischen Bund und Ländern 15a-Vb weitgehend unmöglich machen ... (2)...

selbst wenn die Vb rechtswidrig wäre, könnte der VfGH nicht vAw ein Verfahren gem Art 140a B-VG einleiten; Art 138a B-VG als lex specialis für 15a-Vb, Initiativbefugnis auf BReg und LReg beschränkt; Fehlerfolge bei 15a-Vb besteht in der Nichtigkeit der rechtswidrigen Bestimmungen (arg: „ob eine Vb [...] vorliegt“)..... (3)...

problematisch ist jedoch Art 66 Abs 2 K-LVG; indem er den Beschluss eines Erfüllungsvorbehalts in das Ermessen des LT stellt, gibt er zu erkennen, dass ohne derartigen Beschluss 15a-Vb des Landes unmittelbar anwendbar sein sollen; wegen der eingeschränkten Prüfungsbefugnis des VfGH dürfen 15a-Vb nach stRsp aber nicht generell transformiert werden; Art 66 Abs 2 K-LVG ist daher vf-widrig und vom VfGH aus Anlass der vorliegenden Beschwerde gem Art 140 B-VG aufzuheben..... (3)...

anzuwendende Rechtslage bestimmt sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Bescheiderlassung (8.1.2003), nicht nach jenem der Antragstellung (3.10.2002)..... (1)...

Zuständigkeitsverlagerung ist zwar gem § 4 BG BGBl I 2002/183 iVm der 15a-Vb und Art 66 K-LVG mit 1.1.2003 in Kraft getreten; mit Aufhebung des Art 66 Abs 2 K-LVG, des § 3 Z 3 BG BGBl I 2002/183 sowie des § 1 leg cit fällt die Kompetenz jedoch – für den Anlassfall rückwirkend – an die Gemeinde zurück .. (2)...

Bescheiderlassung durch die BPolDion Klagenfurt anstelle der zuständigen Gemeindebehörde bedeutet eine Entscheidung der sachlich unzuständigen Behörde in erster Instanz; gesetzlicher Richter ist hierdurch jedenfalls verletzt..... (2)...

SiDion ist nur in Angelegenheiten der SicherheitsVw iSd SPG zuständig; Angelegenheiten der Straßenpolizei zählen nicht dazu; LReg war daher die zuständige Berufungsbehörde; insoweit gesetzlicher Richter nicht verletzt..... (2)...

„Erlass“ des BMöWV bewirkt eine außenwirksame Rechtsgestaltung und ist daher nicht als gem Art 20 Abs 1 B-VG nichtige Weisung eines – in Angelegenheiten der Landesvollziehung gem Art 11 B-VG – unzuständigen Organes, sondern als VO zu qualifizieren, die von den Behörden anzuwenden war (3)...

„Erlass“ stammt allerdings auch als VO vom unzuständigen Organ; gem Art 11 Abs 3 B-VG sind VO zwar vom Bund zu erlassen, jedoch kann durch einf BG die Kompetenz den Ländern übertragen werden; dies ist durch § 94e StVO für alle nicht in § 94 leg cit genannten VO erfolgt; da VO zu § 82 StVO an dieser Stelle nicht erwähnt werden, steht ihre Erlassung den Ländern zu..... (3)...

VO der BMin sind zudem gem § 2 Abs 2 Z 2 BGBIG im BGBl kundzumachen; Kundmachung im VO-Blatt des Verkehrsministeriums war unzureichend (2)...

mit der Vorschreibung zusätzlicher Genehmigungskriterien aus Gründen des – noch dazu kompetenzfremden – Ortsbildschutzes überschreitet der „Erlass“ außerdem die gesetzliche Grundlage in § 82 Abs 5 und § 83 Abs 1 StVO (2)...

VfGH müsste aus Anlass der vorliegenden Beschwerde gem Art 139 B-VG ein Verfahren zur Prüfung des „Erlasses“ einleiten und diesen zur Gänze aufheben... (1)...

Prüfungsaufgabe II:

Feststellungsbegehren der BReg stützt sich auf Art 138a B-VG, der Entscheidungen über „vermögensrechtliche Ansprüche“ jedoch explizit ausschließt (2)...

korrekter Rechtsweg wäre eine Klage des Bundes gem Art 137 B-VG (1)...

Prüfungsaufgabe III:

gem Art 47 Abs 1 B-VG beurkundet der BPräs das vf-mäßige Zustandekommen eines BG (lex specialis zum sonstigen freien Handlungsermessen des BPräs) (1)...

Auslegung dieser Bestimmung strittig: bloß formales, auf Einhaltung der Verfahrensschritte beschränktes Prüfungsrecht vs materielle, auch inhaltliche Rechtswidrigkeiten umfassende Kontrolle, zumindest in Form einer Grobprüfung (2)...

nach allen Theorien besitzt der BPräs aber bloß ein rechtliches, kein politisches Prüfungsrecht; zu hohe Kostenfolgen sind für ihn daher kein Prüfungsmaßstab ... (2)...

mögliche Sanktion: Anklage des BPräs beim VfGH gem Art 142 B-VG (2)...

GESAMTEINDRUCK..... (2)...

GESAMT(50)...

NAME: